

Arbeitsprogramm

der Aufsicht der Vertragsländer des Ostdeutschen Sparkassenverbandes (OSV)
über die Prüfungsstelle des OSV
für das Jahr 2021

Nach § 2 Abs. 1 des Staatsvertrages über den OSV führt die Prüfungsstelle des OSV Prüfungen bei den Mitgliedssparkassen durch. Diese umfassen auch die gesetzliche Abschlussprüfung gemäß § 340k Abs. 1 und 3 des Handelsgesetzbuches (HGB).

Die EU-Richtlinie zur Abschlussprüfung vom 17. Mai 2006, zuletzt geändert durch Richtlinie vom 16. April 2014, wurde durch den Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den OSV vom 28. November 2008 (GVBl. LSA 3/2009, S. 51) umgesetzt.

Nach § 3 Abs. 1 des Staatsvertrages über den OSV überwacht im fünfjährigen Wechsel zwischen den Vertragsländern das jeweils für die Sparkassenaufsicht zuständige Landesministerium gegenüber dem Verband und damit auch der Prüfungsstelle die Einhaltung der sich aus § 2 des Staatsvertrages ergebenden Pflichten. Vom 1. Juli 2018 bis 30. Juni 2023 ist das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern zuständig. Am 1. Juli 2023 wechselt die Zuständigkeit auf das Sächsische Staatsministerium der Finanzen.

Nach § 2 Abs. 5 Satz 2 des Staatsvertrages über den OSV ist die Prüfungsstelle an die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Vorschriften und Berufsgrundsätze gebunden. Sie hat ihre Prüfungen nach den für Prüfungsgesellschaften geltenden Prüfungsstandards in eigener Verantwortung durchzuführen und sich als Abschlussprüfer registrieren zu lassen.

Für das Jahr 2021 und damit für die Jahresabschlussprüfungen des Jahres 2020 sind folgende Tätigkeitsschwerpunkte vorgesehen:

1. Aufsicht

a) Jahresgespräch der für die Sparkassenaufsicht zuständigen Landesministerien mit der Leitung der Prüfungsstelle

Die für die Sparkassenaufsicht zuständigen Landesministerien der Vertragsländer des OSV werden im Laufe des Jahres 2021 mindestens ein gemeinsames Gespräch mit der Leitung der Prüfungsstelle führen. Gesprächsinhalte sollen dabei u.a. sein:

- aktuelle Entwicklungen bei den gesetzlichen Anforderungen an die Prüfungen, bei den Prüfungsstandards und den Berufsgrundsätzen,
- Unabhängigkeit der Prüfungsstelle,
- Besetzung und Ausstattung der Prüfungsstelle, interne Rotation der Prüfer, Qualifikationen der Prüfer, Fortbildungsmaßnahmen,
- Prüfungsplanung und Prüfungsschwerpunkte im Jahr 2021.

In diesem Zusammenhang werden sich die Vertragsländer mit den neuen berufsrechtlichen Anforderungen für Abschlussprüfer und wesentlichen Neuerungen durch die EU-Regulierung und flankierende nationale Umsetzungsgesetze befassen.

b) Einzelgespräche der für die Sparkassenaufsicht zuständigen Landesministerien mit der Prüfungsstelle

Das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern, das Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg, das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt sowie das Sächsische Staatsministerium der Finanzen werden mindestens ein Gespräch mit der Prüfungsstelle führen.

c) Begleitung der Jahresabschlussprüfungen

Die jeweils für die Sparkassenaufsicht zuständigen Landesministerien der Vertragsländer des OSV werden die Jahresabschlussprüfungen der Sparkassen ihres Vertragslandes für das Geschäftsjahr 2020 im Rahmen der öffentlichen Aufsicht begleiten, sich insbesondere die Prüfungsberichte vorlegen lassen und sie auswerten sowie grundsätzlich an den Sitzungen der Verwaltungsräte der Sparkassen teilnehmen, in denen die Jahresabschlüsse von der Prüfungsstelle vorgestellt und besprochen werden. Sie werden mögliche Pflichtverletzungen der Prüfungsstelle, auf die sich insbesondere im Rahmen der Schlussbesprechungen Hinweise ergeben können, dem Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern mitteilen.

d) Überwachung der Qualitätskontrolle

Nach dem Qualitätskontrollbericht vom 11. Oktober 2016 hat die Prüfung des Qualitätssicherungssystems der Prüfungsstelle gemäß § 57h Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 57a ff. Wirtschaftsprüferordnung zu keinen Einwendungen geführt.

2. Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden

a) Länderarbeitskreis Sparkassen und Landesbanken

Die jeweils für die Sparkassenaufsicht zuständigen Landesministerien der Vertragsländer des OSV werden sich im Rahmen der Sitzungen des Länderarbeitskreises Sparkassen und Landesbanken voraussichtlich vom 16. bis 18. Juni 2021 in Koblenz mit den Aufsichtsbehörden über die Prüfungsstellen der übrigen Sparkassenverbände zu den Erfahrungen mit der Aufsichtstätigkeit austauschen, insofern die dann bestehenden Restriktionen infolge der Corona-Pandemie eingehalten werden können.

b) Gespräch mit der Bankenaufsicht

Die jeweils für die Sparkassenaufsicht zuständigen Landesministerien der Vertragsländer des OSV werden sich bei Bedarf an Gesprächen zwischen Prüfungsstelle und Bankenaufsicht (Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) beteiligen. Nr. 1 c Satz 2 gilt entsprechend.

c) Informationsaustausch mit Abschlussprüferaufsicht und Wirtschaftsprüferkammer

aa) Internationale Zusammenarbeit

Das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern wird ggf. die Abschlussprüferaufsichtsstelle und Wirtschaftsprüferkammer bei Bedarf über das Veranlasste unterrichten, sofern sie über diese konkreten Hinweise zuständiger Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union bezüglich möglicher Pflichtverletzungen der Prüfungsstelle erhalten.

bb) Qualitätskontrolle

Das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern kann die Wirtschaftsprüferkammer im Rahmen des Informationsaustausches bei Bedarf auf eventuell zu treffende Entscheidungen im Rahmen der Qualitätskontrolle hinweisen.

3. Tätigkeitsbericht

Das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern wird in Abstimmung mit den für die Sparkassenaufsicht zuständigen Landesministerien der übrigen Vertragsländer des OSV nach Abschluss des Prüfungsjahres einen Tätigkeitsbericht für das Jahr 2021 auf der Grundlage des vorliegenden Arbeitsprogramms erstellen und veröffentlichen.

Im Auftrag

gez. Katrin Kuchmetzki

Schwerin, 20.05.2021